

IV. Änderungen der Einkommensverhältnisse (Bitte Nachweise vorlegen!)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Änderungsgrund (z. B. höheres Arbeitsentgelt Zahlung einer Rente)	
Wird weiterhin eine Kfz-Versicherung, geförderte Altersvorsorge bzw. Unterhalt gezahlt? (Bitte <u>aktuelle</u> Beitragsnachweise und Zahlungsbelege vorlegen!)		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Art der Zahlung	in Höhe von	_____ Euro monatlich
Art der Zahlung	in Höhe von	_____ Euro monatlich
Entstehen weiterhin andere Aufwendungen mit Ausübung Ihrer Erwerbstätigkeit (z. B. Fahrkosten, Mehraufwand und Verpflegung, doppelte Haushaltsführung, Beiträge für Gewerkschaften) die nicht von Arbeitgebern erstattet werden? (Bitte <u>aktuelle</u> Beitragsnachweise und Zahlungsbelege vorlegen!)		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Art der Zahlung	in Höhe von	_____ Euro monatlich
Art der Zahlung	in Höhe von	_____ Euro monatlich

V. Angaben zu den Vermögensverhältnissen
(Bitte Nachweise vorlegen!)

Wenn Sie

- erstmalig Bürgergeld nach dem SGB II beantragen oder
- nach mindestens drei Jahren ohne Leistungsbezug erneut Bürgergeld beantragen,

wird Vermögen im ersten Jahr (sog. Karenzzeit) nur dann berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Erheblich ist Vermögen, wenn Sie über mindestens 40.000 Euro und jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft jeweils über mindestens 15.000 Euro verfügen. In diesem Fall besteht dann kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Während dieser Karenzzeit ist es ausreichend, wenn Sie und die ggf. mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen eine Erklärung abgeben, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen (siehe unten). Ergänzend ist eine Selbstauskunft zum vorhandenen Vermögen nötig. Nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit ist das Vermögen grundsätzlich umfassend von Ihnen und den ggf. mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen anzugeben. Spätestens dann ist entsprechendes Vermögen auch unaufgefordert im Rahmen der Mitwirkungspflichten (§ 60 SGB I) durch Belege nachzuweisen. Aus diesem Grund ist zu Ihrer Unterstützung nachfolgend eine Anlage zur Erfassung des Vermögens beigefügt. Durch das Ausfüllen der Anlage kann anhand der Angaben auch erkannt werden, ob zu berücksichtigende Sachverhalte für die Einkommensberechnung vorhanden sind. Insbesondere Riesterrenten sind wegen der pauschalen Berücksichtigung für die Berechnung Ihres Einkommens wichtig. Daher sollten Sie vor allem dazu entsprechende Belege beigefügen. Durch monatliche Datenabgleiche werden zudem Bausparverträge, Konten, Sparbücher, Aktien- und Fonds-Depots bekannt. Wenn Sie darüber verfügen, sind entsprechende Angaben auch hilfreich, um spätere Nachfragen von vornherein zu vermeiden.

Ich erkläre hiermit, dass ich und die in meiner Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen über kein erhebliches Vermögen verfügen. **Die Selbstauskunft zum Vermögen ist grundsätzlich auszufüllen. Hierzu sind Sie und die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten immer verpflichtet (§ 60 SGB I).**

Verfügen Sie oder eine in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person über Bargeld? ja nein

Inhaber	Betrag
	EUR
	EUR
	EUR

Haben Sie oder eine in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person Girokonten? ja nein

Kontoinhaber	IBAN	Geldinstitut	aktuelle Zinsen	Betrag
			EUR	EUR
			EUR	EUR
			EUR	EUR

Haben Sie oder eine in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person Sparbücher/Sparkonten (Tagesgeld), Aktien, Fonds, sonstige Wertpapiere? ja nein

Kontoinhaber	IBAN	Geldinstitut	aktuelle Zinsen/Erträge	Betrag
			EUR	EUR

Haben Sie oder eine in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person Kapitallebensversicherungen/private Rentenversicherungen/Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr? ja nein

Inhaber	Unternehmen	Versicherungsnummer	bisher gezahlt	Rückkaufswert
			EUR	EUR

Haben Sie oder eine in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person Bausparverträge? ja nein

Inhaber	Bausparkasse	Vertragsnummer	Darlehenssicherung	Betrag
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	EUR
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	EUR
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	EUR

Gibt es sonstige Änderungen in Ihren Vermögensverhältnissen (z. B. Grundstückseigentum, Kraftfahrzeuge, Schenkung, Spende, Übertragung, steuerlich gefördertes Altersvorsorgevermögen, Erbschaft usw.)? ja nein

Name, Vorname	Änderung

VI. Sonstige leistungsbezogene Änderungen, die nicht den Abschnitten I. bis V. zugeordnet werden können (Bitte Nachweise vorlegen!) ja nein

Anzugeben sind Änderungen z. B. bei der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, Beantragung von Sozialleistungen etc.

Name, Vorname	Änderung

Ergänzende Informationen zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II

Bildungs- und Teilhabepaket

Mit dem Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sind ab dem 01.08.2019 auch Leistungen zur Deckung der Bedarfe aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket – mit Ausnahme der Lernförderung – mitbeantragt. Hierbei handelt es sich um Bedarfe für die Teilnahme an Schulausflügen, Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen sowie für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Bedarfe für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Für die Geltendmachung dieser Bedarfe nutzen Sie bitte die bereitgestellten Formulare (<https://jc.salzlandkreis.de>). Die Entscheidung über Leistungen zur Deckung der o. g. Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 SGB II erfolgt im Jobcenter Salzlandkreis gesondert.

Meldepflichten

Ab dem Tag der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II sind Sie verpflichtet, sich beim Jobcenter Salzlandkreis oder einer sonstigen Dienststelle des Jobcenters persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Sie dazu vom Jobcenter Salzlandkreis aufgefordert werden. Diese Meldepflichten gelten für Sie auch während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens. Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, unterrichten Sie bitte vorab das Jobcenter. Geben Sie auch den Grund dafür an.

Erreichbarkeit

Sie müssen sich grundsätzlich an jedem Werktag (hierzu zählt auch der Samstag) im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Näherer Bereich bedeutet dabei, dass es Ihnen möglich sein muss, eine Dienststelle des Jobcenters Salzlandkreis, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen. Sie können sich mit vorheriger Zustimmung des Jobcenters Salzlandkreis – für maximal 21 Kalendertage pro Kalenderjahr – außerhalb des näheren Bereichs des Jobcenters Salzlandkreis aufhalten. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen außergewöhnlicher Härte, die aufgrund unvorhersehbarer bzw. unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Dreiwochenfrist um bis zu 3 Tage verlängert werden. Nach Rückkehr an Ihren Wohnort müssen Sie sich unverzüglich bei Ihrem Jobcenter persönlich zurückmelden. Für eine Ortsabwesenheit benötigen Sie vorab immer die Zustimmung des Jobcenters. Eine unerlaubte Abwesenheit führt zum Wegfall und gegebenenfalls zur Rückforderung der Leistungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn kein wichtiger Grund für die Abwesenheit vorliegt und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

Ich versichere, die Angaben auf dem Antrag und den zugehörigen Anlagen vollständig und richtig gemacht zu haben. Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend sind - insbesondere Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Wohnungsverhältnisse - unverzüglich und unaufgefordert der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass sich diese Verpflichtung auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bezieht. Dies gilt auch für die Richtigkeit der durch mich und die Antragsannahme vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Mir ist bekannt, dass ich und die Mitglieder meiner Bedarfsgemeinschaft bei falschen bzw. unvollständigen Angaben oder nicht unverzüglich mitgeteilten Änderungen die dadurch überzahlten Leistungen erstatten müssen. Darüber hinaus setze ich mich der Gefahr eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens aus. Auf meine Mitwirkungspflicht und die Folgen fehlender Mitwirkung (§§ 60 ff., § 66 SGB I, § 31 SGB II und § 40 SGB II) bin ich hingewiesen worden. Ich bin ferner darüber informiert worden, dass ich jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie vorübergehende Abwesenheit, Klinikaufenthalte usw., auch die von Haushaltsangehörigen, unverzüglich und unaufgefordert dem Leistungsträger mitzuteilen habe. Jede Arbeit, auch Gelegenheitsarbeit, ist dem Leistungsträger unverzüglich anzuzeigen - Nachweis in Kopie beifügen. Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft übernommen hat. Diese Vermutung gilt dann nicht mehr, wenn andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Jobcenter erklären, dass diese ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen (§ 38 SGB II).

Die mit dem Antragsvordruck erfragten Daten werden aufgrund der §§ 67 - 85a SGB X, § 35 SGB I und §§ 50 ff. SGB II für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung nach dem SGB II erhoben, gespeichert und verarbeitet. Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten zur Durchführung der Berechnung von Leistungen in einer Anlage zur automatischen Datenverarbeitung gespeichert werden. Im Wege des automatisierten Datenabgleichs werden Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung eingeholt und verwertet. Ich stelle deshalb sicher, dass die Mitglieder meiner Bedarfsgemeinschaft über die Mitwirkungspflichten informiert sind und alle notwendigen Informationen erhalten.

Die Hinweisblätter zur Datenerhebung nach Art. 13, 14 EU-DSGVO i. V. m. §§ 82a, 83 SGB X habe ich bereits – im Rahmen der Erst-/Neuantragstellung bzw. mit einem der letzten Folgeanträge – erhalten, zur Kenntnis genommen und unterschrieben. Das beigelegte Informationsblatt zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Salzlandkreises habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
Ort, Datum	Unterschrift gesetzlicher Vertreter (falls Antragsteller minderjährig)
Ich bestätige die Richtigkeit der durch mich oder die Antragsannahme des zuständigen Trägers vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen bei den Punkten:	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
Ort, Datum	Unterschrift gesetzlicher Vertreter (falls Antragsteller minderjährig)

Merkblatt zur Anforderung an einzureichende Unterlagen¹

Bitte übersenden Sie die entsprechenden Unterlagen zur Vermeidung von Dopplungen entweder postalisch oder per E-Mail an den für Sie zuständigen Standort. Beachten Sie, dass nur vollständige Anträge bearbeitet werden können. Fehlende Unterlagen können auch zu einer Ablehnung oder zu einer geminderten Leistungshöhe führen.

Das Jobcenter Salzlandkreis nutzt die elektronische Akte. Ihre eingereichten Unterlagen werden eingescannt und digital in Ihrer Akte abgelegt. Nach dem Einscannen der Dokumente können Sie diese wieder persönlich entgegennehmen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine postalische Rücksendung Ihrer Belege in der Regel nicht möglich ist.

Im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung und zur Vermeidung unnötiger Nachfragen beachten Sie bei der Einreichung von Unterlagen – egal ob digital oder persönlich – bitte folgende Maßgaben:

Die Unterlagen sind

- sortiert und ggf. nummeriert,
- zeitlich/chronologisch geordnet,
- gut lesbar/auslesbar (keine Fotokopien per Handy/Smartphone oder Screenshots der Kontoauszüge),
- klar und deutlich lesbar (nicht verwischt oder unscharf) und
- vollständig abgebildet (keine halben/abgeschnittenen Seiten) einzureichen.

Mietverträge, Betriebskostenabrechnungen, Gasabrechnungen, Wasser- und Stromabrechnungen sind lückenlos einzureichen.

Bei der Einreichung Ihrer Unterlagen per E-Mail berücksichtigen Sie bitte zusätzlich nachfolgende Hinweise:

- Dokumente sind grundsätzlich als Anhänge beizufügen (keine eingebetteten Bilder).
- Nutzen Sie bitte bevorzugt die Dateiformate pdf oder jpg.
- Benennen Sie die Anhänge eindeutig (z. B. „Mietvertrag“, „Arbeitsvertrag“ usw.)
- Nutzen Sie für die Betreffzeile Ihrer Mail bitte folgende Benennung: Nachname, Vorname, Aktenzeichen. Sollten Sie aufgrund der anzuhängenden Dateimengen mehrere Mails versenden müssen, nummerieren Sie diese bitte fortlaufend (Nachname, Vorname, Aktenzeichen 1, Nachname, Vorname, Aktenzeichen 2 usw.).

¹ Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Antrag bestätigen Sie, die vorliegenden Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Merkblatt zur Anforderung von Kontoauszügen²

Das Jobcenter Salzlandkreis benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge.

Es werden dabei die Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Im Einzelfall kann aber auch die Vorlage älterer Kontoauszüge gefordert werden.

Dem Antragsteller³ obliegt bei der Beantragung von Sozialleistungen eine Mitwirkungspflicht: Gemäß § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält,

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (Nr. 1) und
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (Nr. 3).

Es werden dabei die lückenlosen Kontoauszüge **der letzten 3 Monate** bei einem Erstantrag und bei einem Folgeantrag von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt.

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, können durch den zuständigen Mitarbeiter der Antragsannahme die Kontoauszüge eingesehen und - soweit es erforderlich ist - entsprechende Kopien der eingesehenen Kontoauszüge zur weiteren Bearbeitung des Antrages gefertigt werden.

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden - den Gesetzen entsprechend - nach Abschluss des Leistungsverfahrens vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder - in den vom Gesetz genannten Fällen - auch sperren oder löschen lassen.

Gemäß § 67 c Abs. 1 Satz 1 SGB X ist jedoch das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Sie haben dennoch die Möglichkeit, aus Datenschutzgründen Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Sollbuchungen zu schwärzen.

Bitte schwärzen Sie, in Ihrem eigenen Interesse, nicht Ihre Originalkontoauszüge, sondern nur die von Ihnen gefertigten Kopien, da unter Umständen sonst die Originalkontoauszüge ihre Beweiskraft verlieren können.

Die Originalkontoauszüge stellen Beweisunterlagen dar, die Ihre Hilfebedürftigkeit nachweisen. Sie sind daher verpflichtet, alle Kontoauszüge – auch die bereits vorgelegten – aufzubewahren, um diese dem Jobcenter Salzlandkreis für spätere Nachweiszwecke gegebenenfalls erneut vorlegen zu können.

² Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Antrag bestätigen Sie, die vorliegenden Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

³ Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Sollten Sie Widerspruch oder Klage eingereicht haben, müssen Sie die Belege auch bis zum endgültigen Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahrens aufbewahren.

Wichtig ist, dass Sie die Originale stets vollständig zur Antragsabgabe mitbringen.

Damit Sie keine für die Antragsbearbeitung erheblichen Daten schwärzen, richten Sie sich bitte nach den folgenden Schwärzungsregeln:

1. Haben – Buchungen (Einnahmen)

Einnahmen des Kontoinhabers dürfen vorab nicht geschwärzt werden, da grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist.

Das Schwärzen von Haben-Buchungen, das heißt von Einnahmen, kann zu einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 SGB I führen, da nach § 11 SGB II, §§ 82 bis 84 SGB XII grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfestellung zu berücksichtigen ist.

2. Soll – Buchungen (Abbuchungen)

Die aufgeführten Buchungstexte der Abbuchungen mit Beträgen **bis zu 50 EUR** können in der Regel durch Sie geschwärzt werden. Der Betrag selbst muss sichtbar bleiben. Bei Ausgaben, zu denen Sie im Antragsvordruck befragt wurden, z.B. Einzahlung in eine kapitalbildende Lebensversicherung, Bausparvertragseinzahlung usw., ist eine Schwärzung auch bei geringeren Beträgen unzulässig.

Bei Abbuchungen mit Beträgen **über 50 EUR** bitte vorab Nichts schwärzen.

Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Kontoständen (Saldo am Ende des Auszuges) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw.).

Schwärzungen können unabhängig vom Betrag grundsätzlich dann vorgenommen werden, wenn die Buchungstexte Angaben über besonders geschützte Daten im Sinne des § 67 Abs. 12 SGB X enthalten. Dazu zählen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Beispielweise kann bei Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen an eine Partei bzw. eine Gewerkschaft oder bei Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft die Bezeichnung der Organisation geschwärzt werden. Der Text "Mitgliedsbeitrag" oder "Spende" sollte lesbar bleiben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Wenn Sie unsicher sind, ob in Ihrem Fall eine Schwärzung zulässig ist, sind Ihnen die Mitarbeiter der Antragsannahme gern behilflich und schwärzen in Ihrem Beisein alle nicht erforderlichen Daten.

Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Salzlandkreises

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen, soweit diese angemessen sind.

Im Hinblick auf die angemessene Wohnfläche gelten nach der für den Salzlandkreis geltenden Handlungsanweisung zu den Angemessenheitswerten für Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII unten aufgeführte Höchstwerte als angemessen.

Der Landkreis ist in verschiedene Vergleichsräume unterteilt, für die jeweils eigene Richtwerte gelten. Im Einzelnen sind dies ab 01.01.2023:

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person	
Angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²	
Vergleichsraum	Maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten) in € und als Gesamtbetrag						
Aschersleben	Kaltmiete	231,00 €	271,20 €	305,90 €	341,60 €	443,70 €	49,30 €
	Betriebskosten	66,50 €	75,60 €	80,50 €	111,20 €	102,60 €	11,40 €
	Gesamtbetrag	297,50 €	346,80 €	386,40 €	452,80 €	546,30 €	60,70 €
Bernburg	Kaltmiete	252,00 €	279,60 €	322,70 €	350,40 €	412,20 €	45,80 €
	Betriebskosten	70,00 €	78,60 €	91,70 €	112,80 €	106,20 €	11,80 €
	Gesamtbetrag	322,00 €	358,20 €	414,40 €	463,20 €	518,40 €	57,60 €
Schönebeck	Kaltmiete	248,00 €	272,40 €	313,60 €	368,80 €	453,60 €	50,40 €
	Betriebskosten	75,00 €	89,40 €	106,40 €	116,00 €	117,90 €	13,10 €
	Gesamtbetrag	323,00 €	361,80 €	420,00 €	484,80 €	571,50 €	63,50 €
Staßfurt	Kaltmiete	254,00 €	294,60 €	308,00 €	351,20 €	408,60 €	45,40 €
	Betriebskosten	67,00 €	73,20 €	86,80 €	105,60 €	115,20 €	12,80 €
	Gesamtbetrag	321,00 €	367,80 €	394,80 €	456,80 €	523,80 €	58,20 €
Abfallgebühren	zuzüglich der Abfallgebühren für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsprechend der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises.						
Heizkosten	für alle Vergleichsräume: gemäß Heizspiegel für Deutschland						

Hinweis

Bei den kalten Betriebskosten sind die Müllgebühren nicht enthalten, sie werden zusätzlich pro Person gewährt. Die Abfallgebühren werden im Salzlandkreis für jeden gemeldeten Einwohner für ein Jahr erhoben und festgesetzt.

Vergleichsraum	Zugehörige Gemeinde
Aschersleben	Aschersleben, Stadt Seeland, Stadt
Bernburg	Bernburg (Saale), Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale), Stadt Saale-Wipper, Verbandsgemeinde
Schönebeck	Schönebeck (Elbe), Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Bördeland
Staßfurt	Staßfurt, Stadt Hecklingen, Stadt Egelner Mulde, Verbandsgemeinde

Hinweis

Sofern in Ihrem Fall unangemessene Kosten für Unterkunft und Heizung vorliegen sollten, kommt eine Berücksichtigung unangemessener Unterkunfts- und Heizkosten entsprechend § 22 Abs. 1 SGB II nur so lange in Betracht, wie es Ihnen oder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, Ihre unangemessenen Kosten zu senken. In der Regel kommt eine Übernahme unangemessener Kosten für Unterkunft und Heizung längstens für sechs Monate in Betracht. Die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Für den Fall, dass bei Ihnen diesbezüglich Beratungsbedarf besteht oder Sie ein entsprechendes Schreiben des Jobcenters erhalten sollten, wenden Sie sich bitte an den/die zuständige/n Leistungssachbearbeiter/in.